

BVGer E-5094/2020 vom 27. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5094_2020

FR: TAF E-5094/2020 du 27 mars 2023

IT: TAF E-5094/2020 del 27 marzo 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-5094/2020 Seite 13

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab, da seine Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhielten.

E. 4.1.1

Das SEM führte zur Begründung im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer stütze seine Vorbringen massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel. Gemäss seinen Angaben handle es sich beim eingereichten polizeiinternen Suchbefehl und beim behördeninternen Untersuchungsbefehl der Justizpolizei der Region R._____ Kamerun aufgrund der Stempel und Unterschriften um Originaldokumente, welche sein Anwalt auf sein Verlangen hin von einer Quelle habe beschaffen können. Anschliessend habe seine Schwester ihm die Dokumente zugeschickt. Erstaunlich sei, dass der Suchbefehl erst am (...). Februar 20(...) also nach seiner Flucht aus Kamerun ausgestellt worden sei. Ausserdem sei er in der Region R._____ und nicht, wie es zu erwarten gewesen wäre, in der Region S._____ ausgestellt worden, obwohl der Beschwerdeführer angegeben habe, ebendort fünf Monate inhaftiert und schliesslich aus der Haft geflohen zu sein. Der Suchbefehl sei inhaltlich direkt an die Öffentlichkeit anstatt an die Sicherheitsorgane respektive -kräfte oder Justizbehörden adressiert. Dies sei auffällig, da es sich bei einem Haftbefehl um ein behördeninternes Dokument handeln sollte. Hinzu komme, dass der Suchbefehl die ihm vorgeworfenen Taten (Flucht aus der Haft in der Region S._____, Herstellung von Munition und Waffen für gewaltbereite Separatisten) nicht erwähne. Gemäss Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) würden Dokumente wie Vorladungen, Such- oder Haftbefehle den Betroffenen weder im Original noch in Kopie ausgehändigt

E-5094/2020 Seite 14 (unter Verweis auf MICHAEL KIRSCHNER, Kamerun: Überprüfung der Echtheit eines Haftbefehls, Gutachten der SFH-Länderanalyse, Bern, 25. September 2008, S. 2). Folglich müsse eine Person, die solche Dokumente vorweisen könne, diese auf illegalem Weg beschafft haben. Dieser Umstand in Kombination mit den aufgezeigten Ungereimtheiten des Suchbfehls, der schleierhaften und suspekten Beschaffung der Dokumente durch den Anwalt sowie dem Umstand, dass in Kamerun Fälschungen von Haft- /Suchbefehlen üblich seien, spreche gegen die Echtheit des Suchbfehls. Gleiches habe für den Untersuchungsbericht aus dem Jahr 20(...) zu gelten.

Folglich würden weder der Suchbefehl noch der Untersuchungsbericht taugliche Beweismittel für die geltend gemachte Bedrohungslage darstellen. Die eingereichten Online-Spendenquittungen seien ebenfalls nicht dazu geeignet, eine Bedrohungslage glaubhaft zu machen. Es handle sich dabei lediglich um Kopien/ausgedruckte Screenshots, die darüber hinaus problemlos und schnell selbst herzustellen oder zu fälschen seien. Eine der als Beweismittel eingereichten Spendenquittungen (Beweismittel 9 [nachfolgend: BM 9]) sei denn auch in einem Textbearbeitungsprogramm geöffnet. Der darin aufgeführte Name des Spenders «T._____» und die dazu eingereichten Fotografien aus dem Bundesasylzentrum (BAZ), auf welchen der Beschwerdeführer ein T-Shirt mit der Aufschrift «U._____» trage, würden nach dessen Ansicht belegen, dass es sich dabei um seinen Spitznamen handle. Aufgrund des offenen Texteditors sowie der erst in der Schweiz entstandenen Fotos gehe das SEM davon aus, dass er diese Spendenquittung selbst fabriziert habe respektive müsse diese als verfälscht betrachtet werden. Die übrigen einbeziehungsweise nachgereichten Spendenquittungen würden ebenfalls als untaugliche Beweismittel taxiert werden, da eine Verfälschung respektive Fälschung nicht ausgeschlossen werden könne. Es sei ihm während des gesamten Verfahrens nicht gelungen, dem Vorhalt der gefälschten Spendenquittungen etwas entgegenzuhalten. Die Begründung, wonach er aufgrund technischer Probleme mit der Internetverbindung zuerst einen Screenshot der Spendenquittung (BM 9) gemacht habe, weil ein Download der PDF-Datei zu jenem Zeitpunkt nicht möglich gewesen sei, obwohl er von Anfang an eine andere Version (Beweismittel 11 [nachfolgend: BM 11]) habe einreichen wollen, erkläre nicht, weshalb BM 9 in einem Text-Bearbeitungsprogramm geöffnet gewesen sei. Eine nachvollziehbare Erklärung von ihm als studiertem (...) hätte diesbezüglich erwartet werden dürfen. Entgegen seinen Ausführungen seien die BM 9 und BM 11 nicht deckungsgleich. Bei BM 9 fehlten mehrere Zeilen Text, die aufgrund ihrer Lage auf BM 11 auch auf dem Screenshot von BM

E-5094/2020 Seite 15

E. 4.1.2

Weiter hielt das SEM fest, es schliesse nicht aus, dass der Beschwerdeführer sich während seiner Unizeit niederschwellig für den SCNC eingesetzt habe und sich auch heute noch mit der Thematik «Ambazonien» beschäftige. Allerdings habe er ausgeführt, seit Ende seiner Studienzeit vor nahezu (...) Jahrzehnten nicht mehr aktiv mit dem SCNC zu tun gehabt zu haben. Bis zum Jahr 20(...) sei es ihm auch möglich gewesen, Kamerun problemlos für längere, legale Auslandsaufenthalte zu verlassen. Die geltend gemachte Teilnahme an einer Demonstration 20(...) sowie die Unterstützung ambazonischer Gruppierungen durch Online-Spenden würden selbst bei deren Wahrunterstellung kein führendes Engagement für die Bewegung zu begründen vermögen, sondern ihn lediglich als Sympathisanten ausweisen. Aufgrund der erkennbaren Fälschungsmerkmale auf den Spendenquittungen sei allerdings selbst dieses niederschwellige Engagement fragwürdig.

E. 4.1.3

Betreffend die drei Verhaftungen führte das SEM aus, es sei zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer als Mitläufer der Demonstration 20(...) tatsächlich von der Polizei vorübergehend festgehalten und geschlagen worden sei, die beiden Verhaftungen in den Jahren 20(...) und 20(...) seien in der geschilderten Form aber klar unglaubhaft. Anlässlich der Anhörung habe er zu Protokoll gegeben, die Soldaten hätten ihm bei seiner

Verhaftung um neun Uhr morgens im Jahr 20(...) während des Anlegens der Handschellen den Grund – er sei ein Terrorist, der mit den ambazonischen Separatisten kollaboriere und für diese Waffen (...) herstelle – für seine Festnahme mitgeteilt. Bei der ergänzenden Anhörung habe er hingegen ausgeführt, die Soldaten hätten ihm bei der Verhaftung um elf Uhr vormittags nicht gesagt, weshalb er festgenommen werde, und ihn jedes Mal geschlagen, wenn er versucht habe zu fragen, weshalb er festgenommen werde. Auf diesen Widerspruch angesprochen, habe er lediglich ausgeführt, die Verhaftung sei nicht ordentlich abgelaufen, da er von einer Gruppe Soldaten brutal überwältigt und auf Französisch angeschrien worden sei. Warum er wirklich verhaftet worden sei, habe er zu jenem Zeitpunkt nicht gewusst und auch danach nie erfahren. Anlässlich des gewährten rechtlichen Gehörs habe er lediglich seine Aussagen während der ergänzenden Anhörung wiederholt. Insgesamt seien seine diesbezüglichen Schilderungen widersprüchlich, unsubstanziert und inkonsistent ausgefallen. Zu seiner Verhaftung im Jahr 20(...) habe er bei der Anhörung ausgesagt, die Sicherheitskräfte hätten ihn von hinten attackiert, zu Boden gedrückt

E-5094/2020 Seite 17 und einer habe ihn mit Handschellen an sich selbst gekettet. Anlässlich der ergänzenden Anhörung habe er aber ausgeführt, er habe zivil gekleidete Sicherheitskräfte an ihm vorbeigehen lassen wollen, als einer ihn plötzlich gepackt, mit einer Pistole bedroht und gleichzeitig aufgefordert habe, sich auf den Boden zu legen. Eine Begründung, weshalb er bei seiner ersten Schilderung die Pistole und die vorgängige Bedrohung durch die Sicherheitskräfte überhaupt nicht erwähnt habe, habe er nicht abzugeben vermocht, sondern lediglich ausgeführt, sich nicht daran erinnern zu können, die Pistole nicht erwähnt zu haben. Auch seine Ausführungen zur anschliessenden Haftzeit würden sich widersprechen. Gemäss seinen Aussagen bei der Anhörung sei er mehrmals vor ein Gericht respektive Kabinett gebracht worden. Unter anderem hätte er den Oberrichter treffen sollen, damit dieser den Befehl zur Verlegung nach E._____ hätte geben können. Es sei jedoch nur der Stellvertreter vor Ort gewesen, weshalb nur die Dokumente angeschaut und mit der Verlegung nach E._____ gedroht worden sei. Zudem habe die Staatsanwaltschaft ihm mitgeteilt, dass in seinem Fall Untersuchungen laufen würden. Hingegen habe er bei der ergänzenden Anhörung davon berichtet, mehrere Male an einen Ort namens «Kabinett» gebracht worden zu sein und dort einmal einen Gerichtsschreiber getroffen zu haben. Die übrigen Male sei lediglich der Stellvertreter anwesend gewesen, welcher ihn gehänselt und mit einer möglichen Verlegung nach E._____ gedroht habe. Es sei bei diesen Terminen jeweils lediglich um Formalitäten, wie die Aufnahme von Namen und Geburtsdaten, gegangen. Nähere Angaben zu den Terminen vor den Justizbehörden seien trotz mehrmaliger Nachfrage ausgeblieben. Seine diesbezüglichen Schilderungen seien generell unsubstanziert und inkonsistent ausgefallen. Zur Schilderung seiner anschliessenden Flucht am (...). Dezember 20(...) führte das SEM aus, der Umstand, dass ein Polizeioffizier alleine und in angetrunkenem Zustand eine Zellentür öffne, hinter der ein Dutzend vermuteter Sympathisanten/Unterstützer oder Mitglieder gewalttätiger ambazonischer Rebellen festgehalten würden, sei realitätsfremd. Kein Polizeioffizier würde sich der Gefahr aussetzen, sich von einer ganzen Gruppe potentiell gefährlicher Inhaftierter überwältigen zu lassen. Dass derselbe betrunkene Polizeioffizier, der ihn davor während der gesamten Haftzeit schlecht behandelt habe, ihm plötzlich Bier in die Zelle bringe und ihn anschliessend sogar aus der Polizeistation nach draussen mitnehme, um weiter mit ihm Bier trinken und plaudern zu können, und ihn dann auch noch alleine lasse, weil er etwas zu

erledigen habe, sei nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern auch realitätsfern. Dass er dann auch noch unbehelligt habe aus dem Polizeipostenareal herauslaufen können und mit dem am Vortag erhaltenen Geld von I._____ ein Taxi bezahlt habe, welches

E-5094/2020 Seite 18 ihn weggebracht habe, wirke zudem sehr konstruiert. Darauf angesprochen, habe er lediglich ausgeführt, der Offizier habe sich wahrscheinlich deshalb so verhalten, weil er von I._____ besessen gewesen sei. Dieser habe nur über I._____ sprechen wollen. Er habe dem Offizier zugehört und ihn darin bestärkt, I._____ zu «kriegen». Gesamthaft betrachte, seien seine Ausführungen zu seiner Flucht aus dem Gefängnis unplausibel und realitätsfremd.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerdeschrift geltend, das SEM habe Bundesrecht verletzt, indem es seine Vorbringen zu Unrecht als unglaubhaft erachtet habe.

E. 4.2.1

Zur Begründung führte er aus, den Suchbefehl und den Untersuchungsbericht habe er im Original von seinem Anwalt erhalten und eingereicht. Die Vorinstanz könne bei kamerunischen Dokumenten betreffend Aussehen der Dokumente nicht denselben Massstab wie bei schweizerischen anwenden. Ebenso vermessen sei, dass aus dem Umstand der Einreichung von Originaldokumenten auf deren Unechtheit geschlossen werde. Es möge sein, dass solche Dokumente den Betroffenen im ordentlichen Verfahren zwar nicht ausgehändigt würden, dies bedeute aber nicht, dass sie, wenn sie auf illegalem Weg bei den Behörden beschafft würden, auch gefälscht seien (unter Verweis auf die Schnellrecherche der SFH- Länderanalyse, Kamerun: Haftbefehl, Bern, 5. August 2020 [Beilage 3]). Er habe jedenfalls keinen Einfluss darauf, was in den eingereichten Dokumenten stehe. Dass sich ein Suchbefehl auch an die Öffentlichkeit als Adressatenkreis richte, könne nicht ausgeschlossen werden. Der pauschale Hinweis, der Untersuchungsbericht müsse wie der Suchbefehl gefälscht sein, weil es unwahrscheinlich sei, dass sein Anwalt gleich zwei Mal ein Originaldokument habe beschaffen können, überzeuge nicht, zumal die Möglichkeit zur Verifizierung der Dokumente mittels Botschaftsabklärung vorliegend unterlassen worden sei. Betreffend Spendenquittung hielt er fest, es sei zwar nachvollziehbar, dass es für Verwirrung Sorge, wenn der Printscreen einer Quittung (BM 9) in einem Textbearbeitungsprogramm geöffnet sei, die Vorinstanz könne aufgrund dessen aber nicht einfach von der Unechtheit der Spendenquittung ausgehen. Er habe seine Probleme bei der Beschaffung/Einreichung der Spendenquittungen plausibel erklärt. Weiter sei nicht ersichtlich, weshalb seine eingereichten Fotos, auf welchen er das T-Shirt mit der Aufschrift «U._____» trage, nicht als starkes Indiz für seinen Spitznamen beziehungsweise seinen Nicknamen als Spender «T._____» gewertet werde.

E-5094/2020 Seite 19 Die Datierung der Quittungen auf den März 20(...) hänge damit zusammen, dass er die Quittungen erst dann verlangt habe, weil der Besitz solcher Quittungen in Kamerun bereits ausreiche, um von den Behörden inhaftiert zu werden. Dies sei auch der Grund, weshalb ambazonische NGO ihren Sitz im Ausland hätten. Festzuhalten sei sodann, dass die Quittungen nicht der Grund für seine Verfolgung seien, sondern lediglich sein Verfolgungsprofil verschärfen würden. Weiter brachte er vor, die Vorinstanz würdige seine Stellungnahme betreffend den Zeitungsartikel (BM 14) ungenügend und stelle diese zu Unrecht in Frage. Alleine aus dem Umstand, dass er von «Bestechung» – der Zeitungsartikel hingegen von «Kautions» – spreche, könne nicht davon

ausge- gangen werden, der Artikel sei gefälscht respektive platziert.

E. 4.2.2

Zur Verhaftung 20(...) hielt er nochmals ausdrücklich fest, dass er nie darüber aufgeklärt worden sei, weshalb er verhaftet worden sei. Weiter sei anzumerken, dass der Uhrzeit in Afrika keine besondere Bedeutung zuge- messen werde. Dementsprechend sei eine Abweichung von zwei Stunden (neun Uhr beziehungsweise elf Uhr) nicht als «starker Widerspruch» zu deuten. Bei der Schilderung seiner Verhaftung im Jahr 20(...) sei kein Widerspruch erkennbar, schliesslich habe er in beiden Anhörungen erwähnt, von zwei Personen festgehalten respektive gepackt worden zu sein. Die Pistole habe er bei der einen Anhörung nicht erwähnt, weil in Kamerun kaum eine Verhaftung ohne Waffengewalt durchgeführt werde. Die anschliessenden Gerichtstermine habe er ebenfalls widerspruchsfrei geschildert. Er habe ausgesagt, dass er mit den jeweiligen Funktionen der Personen, die ihn bei den Terminen befragt hätten, nicht vertraut sei. Da diese Termine jeweils allesamt gleich verlaufen seien, sei nicht erstaunlich, dass er lediglich da- von berichten könne, wie er schikaniert worden sei. Es gelte jedoch zu be- achten, dass er auch Nebensächlichkeiten sowie Gespräche schildere be- ziehungsweise wiedergeben könne, womit es sich um erlebnisgeprägte Vorbringen handle. Zu seiner Flucht sei vorab festzuhalten, dass die Ge- fängniswärter, welche die Insassen tagsüber misshandelten, nicht diesel- ben seien, die in der Nacht Wache hielten. Er sei vom Wärter zur Zellentür gerufen worden und dieser habe die Tür erst geöffnet, als er sicher gewe- sen sei, dass die anderen Häftlinge keine Gefahr darstellten. Zudem sei der Wärter bewaffnet gewesen, was zusätzlich dazu beitrage, dass es beim Öffnen der Zellentür nicht zu Tumulten komme. Sodann erscheine es ge-

E-5094/2020 Seite 20 rade nicht realitätsfremd, dass sich ein einsamer, betrunkenener Mann an ei- nem (...)abend zu leichtsinnigen Handlungen hinreissen lasse. Seine Schilderungen zu seiner Flucht seien lebhaft, detailliert und voller Real- kennzeichen. Zu erwähnen sei sodann, dass I._____ ihm während sei- ner Haftzeit immer mal wieder Geld zugesteckt habe und nicht nur einmal am Abend vor seiner Flucht. Insgesamt habe er seine Vorbringen ausführlich, widerspruchsfrei, lebhaft und mit Realkennzeichen gespickt geschildert. Diese zu seinen Gunsten sprechenden Aspekte seien von der Vorinstanz pflichtwidrig nicht gewür- digt worden. Des Weiteren würden seine Vorbringen durch die eingereich- ten Beweismittel untermauert und seien dementsprechend glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG.

E. 4.2.3

Weiter brachte er vor, dass seine Ausführungen nicht nur glaubhaft, sondern auch asylrelevant seien. Bereits seine von der Vorinstanz nicht bestrittenen Aktivitäten für den SCNC sowie seine Verhaftung 20(...) seien asylrelevant. Verfolgt sei er, weil die Behörden ihn verdächtigen würden, ein Teil der ambazonischen Bewegung zu sein und für diese (...) Waffen hergestellt zu haben. Dieser Umstand sei durch die sich auf seinem Handy befindenden Daten/Bilder/WhatsApp-Gruppen/Kontaktdaten zum Anführer der Ambazonienkrieger, welche von den Behörden gefunden worden seien, zusätzlich verstärkt worden. Aufgrund des durch die Behörden be- schlagnahmten Laptops wüssten diese auch, dass er ambazonische Grup- pierungen finanziell unterstützt habe. Deswegen sei er festgenommen, mehrere Monate ohne Anklage inhaftiert und gefoltert worden. Der Ein- wand der Vorinstanz, er sei eher als Sympathisant zu betrachten, ändere nichts daran, dass

er für die kamerunischen Behörden als Teil der ambazonischen Bewegung gelte. Bei seiner Rückkehr drohe ihm deswegen – und aufgrund des Umstands, dass er durch Bestechung und Flucht aus der Haft entkommen sei – eine langjährige, ungerechtfertigte Haftstrafe. Er sei somit nicht nur bereits mehrfach ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen, sondern habe auch begründete Furcht vor einer zukünftigen, asylrelevanten Verfolgung. Folglich erfülle er die Flüchtlingseigenschaft und ihm sei daher in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 4.3

Das SEM führte in seiner ersten Vernehmlassung aus, beim eingereichten Suchbefehl handle es sich um ein strikt behördeninternes Dokument. Ein solches Dokument direkt an die Öffentlichkeit zu adressieren, widerspreche vollkommen dessen Zweck. Bei den festgestellten Fehlern des Suchbefehls handle es sich um gravierende inhaltliche Fehler, welche

E-5094/2020 Seite 21 jeglicher polizei- und behördeninternen Logik widersprüchen. Selbst der vom Beschwerdeführer eingereichte Artikel (Beilage 3) halte fest, dass Such- respektive Haftbefehle an die Kriminalpolizei gerichtet seien. Könne sich das SEM – der Argumentation der Rechtsvertretung betreffend kamerunische Dokumente folgend – weder auf inhaltliche Ausstellungsmerkmale noch auf die behördlichen Aushändigungsregeln eines Dokumentes stützen, führe dies zur kompletten Nutzlosigkeit einer Dokumentenanalyse und somit schlussendlich zur Beweislosigkeit der eingereichten kamerunischen Dokumente. Aufgrund der unklaren Beschaffungsmodalitäten sowie der inhaltlichen Auffälligkeiten beziehungsweise der inhaltlichen Fehler würden sowohl der Suchbefehl 20(...) als auch der interne Untersuchungsbericht 20(...) als fabriziert und nicht authentisch gewertet. Bei den vorgebrachten technischen Problemen im Zusammenhang mit den eingereichten Spendenquittungen handle es sich um eine Schutzbehauptung. Das Format PDF zeichne sich gerade dadurch aus, dass beim plattformübergreifenden Lesen/Drucken von Dokumenten kein Verlust von Text/keine Änderung der Formatierung erfolge. Da die angeblich gleichen Spendenquittungen (BM 9 und BM 11) jedoch markante inhaltliche Unterschiede aufweisen würden und sich auf BM 11 zusätzlicher Text befinde, könne einzig der Schluss gezogen werden, dass die PDF-Datei mehrfach bearbeitet worden sei. Selbst bei angenommener Glaubhaftigkeit würden die Quittungen lediglich belegen, dass er anonym übers Internet an entsprechende Organisationen gespendet habe. Eine Verfolgung durch die Behörden aufgrund der Spenden sei damit jedenfalls nicht belegt. Folglich seien die Spendenquittungen alleinstehend untauglich, seine Verfolgung zu belegen. Weiter sei festzuhalten, dass die Angabe in der Beschwerde, es habe im Gefängnis Tages- und Nachtwärter gegeben und nur die Tageswärter hätten die Gefangenen misshandelt, den eigenen Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er von ein und demselben Polizeioffizier den ganzen Tag über betreut worden sei, widersprüchen. Die Aktenlage lasse somit weder auf eine glaubhafte aktuelle Bedrohungslage noch auf die Authentizität der eingereichten Dokumente schliessen. Die Aussagen betreffend die plötzlichen Probleme seiner Ehefrau in Kamerun sowie deren Flugreise nach Q._____ werte das SEM als nicht verifizierte Parteiaussagen.

E. 4.4

Anlässlich seiner Replik sowie der dazugehörigen Ergänzungen hielt der Beschwerdeführer ausdrücklich daran fest, dass die von ihm einge-

E-5094/2020 Seite 22 reichten Dokumente allesamt echt seien und er die Beschaffungsmodalitäten durch seinen Anwalt transparent dargelegt habe. Zudem hielt er daran fest, dass sein Freund die Spendenquittung mit den inhaltlichen Unterschieden (BM 9 und BM 11) für ihn ausgedruckt habe. Er selbst habe keinen Einfluss darauf gehabt. Um seine Spenden zugunsten der ambazonischen Bewegung beweisen zu können, habe er deshalb beschwerdeweise weitere Quittungen (Beilage 4 und 5) eingereicht, an deren Echtheit keine Zweifel bestehen würden. Seine Angaben betreffend die Gefängniswärter sei sodann dahingehend zu präzisieren, dass diese jeweils in Schichten gearbeitet hätten. Gewalttätig seien nur jene gewesen, die für die Verhöre und die Folterungen zuständig gewesen seien. Dies habe nicht für den Polizeioffizier gegolten, der Interesse an I. _____ gezeigt habe, da er nicht für Verhör und Folterung zuständig gewesen sei. Folglich sei diesbezüglich kein Widerspruch in seinen Aussagen erkennbar. Die Situation für die anglophone Minderheit in Kamerun werde zudem immer prekärer. Die Behörden würden wahllos Personen unter dem Vorwand, diese würden ambazonische Kämpfer versteckt halten, verhaften. In seinem Quartier fänden vermehrt Hausdurchsuchungen statt und es sei zu einem Bombenanschlag gekommen. Es tobe ein Bürgerkrieg im Süden Kameruns. Seine Eltern seien mittlerweile [nach] N. _____ geflüchtet und ein guter Freund sowie Gesinnungsgenosse von ihm sei getötet worden.

E. 4.5.1

Das SEM führte in seiner zweiten Vernehmlassung im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe in seiner Replik plötzlich eingeräumt, dass sein Freund die Spendenquittung in einem PDF-Editor geöffnet und diese versehentlich bearbeitet habe. Dieser Erklärungsversuch sei angesichts des Umstandes, dass mehrere Zeilen Text hinzugefügt worden seien, als realitätsfremd zu taxieren. Es sei offensichtlich, dass die Spendenquittung bewusst und gewollt verändert worden sei. Somit könne den nachträglich eingereichten Bescheinigungen ebenfalls kein Beweiswert zugerechnet werden, da auch diese einfach manipuliert oder sogar fabriziert werden könnten. Die sich auf dem USB-Stick befindenden Videos seien aus dem Internet heruntergeladen und würden keinen klaren beziehungsweise direkten Bezug zum Beschwerdeführer erkennen lassen. Somit könne er mit den Videos keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung belegen.

E. 4.5.2

Betreffend den getöteten Freund des Beschwerdeführers namens V. _____ (nachfolgend V. _____) sowie dessen erstmals auf Beschwerdestufe vorgebrachten Ausführungen zu V. _____ auf dem USB-

E-5094/2020 Seite 23 Stick hielt das SEM fest, er habe ausgeführt, V. _____ habe im Jahr 20(...) einen Facebook-Account unter dem Namen W. _____ eröffnet. Das Passwort für den Account habe V. _____ mit ihm geteilt. Sie hätten den Account einzig dazu genutzt, die Menschen für die anglophone Sache zu sensibilisieren. Er selbst habe sich nach seiner Verhaftung aus Angst nicht mehr in den Account eingeloggt. Den Kontakt zu V. _____ habe er erst wiederaufgenommen, als er sich in der Schweiz befunden habe. Danach sei der Kontakt zu V. _____ erst abgebrochen, als dieser von den kamerunischen Sicherheitskräften getötet worden sei. Aufgrund seiner Angaben habe das SEM den Facebook-Account überprüft und festgestellt, dass der Account bereits im September 20(...) eröffnet worden sei. In den Jahren 20(...) bis 20(...) habe sich der Account-Besitzer

permanent als allein stehende Frau aus X. _____ ausgegeben, welche sich teilweise auch in Deutschland aufhalten würde und Mutter zweier Kinder sei. Auch in den Jahren 20(...), 20(...) und 20(...) seien noch Bilder gepostet und Kommentare verfasst worden, in denen sich der Account-Besitzer als Frau ausgegeben habe. Erst seit dem Jahr 20(...) habe der Account-Besitzer damit begonnen, vereinzelt Links zu Videos mit Bezug zur amazonischen Sache zu teilen. Kommentare oder Likes zu den geposteten Beiträgen seien vereinzelt und würden jahrelang zurückliegen. Am Todestag von V. _____ sei auf seinem vermeintlich eigenen Account ein Video über seinen Tod gepostet worden. Auch nach seinem Tod sei kommentarlos weiter auf dem Account gepostet und auf Kommentare geantwortet worden. Somit könne nicht gesagt werden, von wem beziehungsweise von wie vielen Personen der Account bewirtschaftet worden sei. Der Account weise keinen breiten, öffentlichen, medialen Einfluss auf, da in den meisten Fällen nicht auf die Beiträge reagiert werde. Dementsprechend sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Beschwerdeführer aufgrund seines einmaligen Zugriffs auf den Account vor den Behörden fürchte. Weiter führte das SEM aus, es sei unglaublich, dass V. _____ aufgrund dieses Accounts aus politischen Gründen getötet worden sei. V. _____ habe weder unter seinem eigenen Namen gepostet noch weise der Fake-Account W. _____ eine mediale Reichweite auf. Im Übrigen spreche auch die von ihm eingereichte Pressemitteilung des Verteidigungsministeriums Kameruns zum Tod von V. _____ davon, dass sich V. _____ mit einem waghalsigen Fluchtmanöver einer Polizeikontrolle im Strassenverkehr habe entziehen wollen. Dabei sei er von einem Schuss tödlich getroffen worden. Nach diesem Vorfall hätten die Behörden erkannt, dass gegen V. _____ aufgrund seiner Tätigkeit als Verbindungsmann zu amazonischen Rebellen, wegen Anstiftung zu Sezession und Androhung von Gewalt ein offener

E-5094/2020 Seite 24 Haftbefehl bestanden habe. Zudem sei V. _____ in mehrere Entführungen und Lösegelderpressung involviert gewesen und habe eine Gruppe von Online-Betrügnern in den sozialen Medien angeführt. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Fake-Facebook-Account von W. _____ für sogenannte Love-Scams erstellt und verwendet worden sei. Auch die eingereichten WhatsApp-Nachrichten zwischen V. _____ und ihm würden sich nicht auf politische Kommunikation, sondern lediglich auf Geld und andere persönliche Angelegenheiten beziehen. Einmal mehr sei zu schliessen, dass der Beschwerdeführer zwangsweise versuche, sich mit nicht stringenten und wahllos zusammengewürfelten Beweisen eine Verfolgungsgeschichte zu konstruieren.

E. 4.5.3

Weiter führte das SEM aus, seine neusten Angaben zum Aufenthalt seiner Ehefrau im Y. _____ würden seinen früheren Angaben widersprechen, wonach sich diese in Q. _____ aufhalte. Bei dem Vorbringen, sein Vater habe [nach] N. _____ flüchten müssen, handle es sich um eine unbelegte Parteibehauptung. Aus dem eingereichten WhatsApp-Screenshot ergebe sich lediglich, dass ein Z. _____ entlassen worden sei, weil er dreimal hintereinander unentschuldig einer offiziellen Versammlung ferngeblieben sei und das Gesetz in diesem Falle die Freistellung vorsehe. Die eingereichten Gesundheitskarten seiner Eltern aus N. _____ vermöchten deren Flucht nicht zu belegen, da diese weder den Reisegrund noch die wirklichen Reisemodalitäten aufzeigen würden. Sodann sei es seinem Vater jahrelang möglich gewesen, ohne Probleme in Kamerun zu leben und seiner offiziellen Tätigkeit nachzugehen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sein Vater nun plötzlich mit den amazonischen Rebellen in Verbindung gebracht und

deswegen von den Behörden verfolgt werden sollte.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Triplik vor, der Facebook-Account von V._____ sei nicht erst im Jahr 20(...) eröffnet worden, sondern seit dann habe er die Zugangsdaten zum Account besessen und sei darauf aktiv gewesen. Er räume ein, dass er unmittelbar nach dem Tod seines Freundes reichlich willkürliche Beiträge geteilt und gepostet habe, weil er unter Schock gestanden sei. Er sei denn neben V._____ auch nicht der einzige Bewirtschafter des Accounts gewesen, weshalb er auch nicht über alle geposteten Beiträge Bescheid wisse. Er poste jedenfalls auch heute noch Beiträge über diesen Account. Es sei zutreffend, dass es in der WhatsApp- Unterhaltung mit V._____ um Geld gegangen sei. Er habe V._____ um Geld für seine Kinder gebeten und diese Unterhaltung nur deshalb zu den Akten gereicht, um zu zeigen, dass er und V._____ Freunde gewesen seien.

E-5094/2020 Seite 25 Weiter führte er aus, sein Vater sei von der französischsprachigen Regierung im Jahr 20(...) für (...) Monate als Vertreter der englischsprachigen Bevölkerung eingesetzt worden. Allerdings habe es sich dabei lediglich um eine Vertretung pro forma gehandelt. Sein Vater sei aber aufgrund dieser Tätigkeit von englischsprachigen Separatisten bedroht worden. Als die Drohungen zugenommen hätten, habe sein Vater Angst bekommen und nicht mehr an den obligatorischen Sitzungen teilgenommen. Dies wiederum habe dazu geführt, dass sein Vater entlassen beziehungsweise abgesetzt worden sei. Aufgrund seines Fernbleibens beziehungsweise seiner dadurch provozierten Absetzung verdächtige nun aber die Regierung ihn, ein Separatist zu sein. Deshalb sei sein Vater geflohen. 5. 5.1 Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden sind. In der angefochtenen Verfügung sowie den beiden Vernehmlassungen wird einlässlich dargelegt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaublich ausgefallen sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die als zutreffend zu erachtenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und den beiden Vernehmlassungen verwiesen werden. In der Beschwerdeschrift, der Replik (inklusive deren Ergänzungen) sowie der Triplik werden den überzeugenden Argumenten des SEM keine substantiellen Einwände entgegengehalten. Vielmehr wurden während des gesamten Verfahrens permanent neue Vorbringen oder vermeintliche Erklärungen zu plötzlich aufgefundenen/neu entstandenen Beweismitteln vorgebracht, welche dazu dienen sollten, die ursprünglich geltend gemachte Verfolgungssituation des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen beziehungsweise zu belegen. Das Bundesverwaltungsgericht geht mit der Vorinstanz darin einig, dass der Beschwerdeführer durch die bei den Akten liegenden Beweismittel einhergehend mit den diesbezüglichen Vorbringen/Erklärungen versucht, eine mit seinen früheren Aussagen kongruierende Verfolgungsgeschichte zu konstruieren. Das Bundesverwaltungsgericht erwägt diesbezüglich in Ergänzung zur Vorinstanz im Einzelnen das Folgende: 5.2 Der Beschwerdeführer behauptete, dass es sich sowohl bei dem eingereichten Suchbefehl als auch beim Untersuchungsbericht um ein Original handle. Vorab ist festzuhalten, dass bereits die jeweiligen Briefköpfe (sofern sie denn gesamthaft abgebildet sind, was bei Originalen erwartet werden dürfte) Schreibbeziehungsweise Übersetzungsfehler aufweisen (vgl. Beweismittel 4 und 5). Bei Suchbefehlen und Untersuchungsberichten

E-5094/2020 Seite 26 handelt es sich zudem um amtsinterne Dokumente, welche grundsätzlich gar nicht in die Hand der gesuchten Person gelangen sollten, weshalb bereits

dies auf Fälschung hindeutet (vgl. Urteil des BVerG D-934/2020 vom 20. April 2022 E. 6.4.2). Darüber hinaus erscheint es – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt – wenig plausibel, dass der Beschwerdeführer erst zwei Monate nach seiner Flucht aus dem Gefängnis in H. _____, Region S. _____, offiziell von den Behörden in Aa. _____, Region R. _____, gesucht worden sein soll. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, sowohl den Suchbefehl als auch den Untersuchungsbericht auf deren Echtheit hin mittels einer Botschaftsabklärung überprüfen zu lassen.

5.3 Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die eingereichten Spendenquittungen BM 9 und BM 11 aus denselben Gründen wie das SEM als vom Beschwerdeführer selbst hergestellte beziehungsweise verfälschte (vgl. Verfügung des SEM vom 14. September 2020 Ziff. II 1 S. 5 f., erste Vernehmung Rz. 3 und zweite Vernehmung Rz. 2). Besonders ins Gewicht fällt diesbezüglich, dass er in der Beschwerdeschrift beharrlich daran festhielt, es handle sich bei den BM 9 und BM 11 um dieselbe Spendenquittung beziehungsweise diese sei nicht manipuliert worden (Beschwerde S. 5). Anlässlich der Replik gestand er die Unterschiede auf den beiden Quittungen aber plötzlich ein, wobei er gleichzeitig jegliche Schuld von sich wies und seinen Freund für die Unterschiede beziehungsweise Manipulation verantwortlich machte (vgl. Replik Rz. 3; Triplik S. 1 f.). Diesbezüglich ist anzumerken, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen studierten (...) handelt (SEM-Akte 1063687-19/12 F7 - F12), weshalb davon auszugehen ist, dass er sich mit Textbearbeitungsprogrammen auskennen dürfte. Aufgrund seines technischen Verständnisses für die Materie dürfte daher erwartet werden, dass ihm hätte auffallen müssen, dass die Spendenquittung in einem Bearbeitungsprogramm geöffnet und somit veränderbar war. Zu den übrigen Spendenquittungen ist in Ergänzung zu den Erwägungen des SEM festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sein Profil gemäss Beschwerdebeilage 4 grundsätzlich unter seinem eigenen (wenn auch leicht falsch geschriebenen [Bb. _____ anstatt A. _____]) Namen erstellt hat und nicht – wie von ihm geltend gemacht – unter seinem sonstigen Spenderbeziehungsweise Spitznamen «U. _____». Wobei diesbezüglich nicht klar wird, ob es sich dabei nicht einfach um normale Verwaltungsbürokratie («for citizenship registration») handelt. Da der Beschwerdeführer während des Verfahrens jedoch durchwegs behauptete, es sei äusserst gefährlich, solche Spendenquittungen zu besitzen (vgl. Beschwerde S. 5 f.; Replik Rz. 3), weshalb er jeweils seinen Spitznamen verwendet habe,

E-5094/2020 Seite 27 ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weshalb er bei den Beschwerdebeilagen 4 und 5 seinen eigenen Namen sowie seine E-Mail-Adresse, aus welcher sein Name ersichtlich ist, verwendet hat, zumal er zum Zeitpunkt des angegebenen Spendendatums bereits einmal aufgrund seiner Unterstützung der ambazonischen Sache in Haft gewesen sein will (vgl. Beschwerdebeilage 4; SEM-Akte 1063687-19/12 F54). Die Erklärung, falls er die Spendenquittungen tatsächlich hätte manipulieren wollen, hätte er sich nicht noch die Mühe gemacht und einen Spitznamen erfunden, sondern die Quittungen einfach auf seinen Namen lautend hergestellt (vgl. Triplik S. 1), überzeugt – auch aufgrund seines technischen Hintergrundes – nicht.

5.4 Betreffend Zeitungsartikel ist vorab festzuhalten, dass dieser gemäss den sich im Artikel befindenden Informationen nur deshalb entstanden ist, weil der Verfasser des Artikels sich zufälligerweise genau zum Zeitpunkt der Freilassung des Bruders des Beschwerdeführers vor derjenigen Polizeistation befunden habe, in welche der Bruder nach seiner Verhaftung gebracht worden sei, und der Bruder sogleich von ihm interviewt worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Referenzurteil E-5624/2017 vom 11. August 2020 fest, es sei Tatsache, dass in Kamerun Zeitungsartikel auf Anfrage leicht gegen Bezahlung veröffentlicht werden können (vgl.

a.a.O. E. 3.4.3 m.w.H.). Aufgrund dessen sowie dem Umstand, dass der Beschwerdeführer vorliegend bereits mehrere gefälschte beziehungsweise verfälschte Beweismittel eingereicht hat und er sich in seinen diesbezüglichen Ausführungen einmal mehr selbst – und im Übrigen auch den Ausführungen des Zeitungsartikels – widerspricht (vgl. diesbezüglich die korrekten Ausführungen des SEM in der Verfügung vom 14. September 2020 Ziff. II 1 S. 6 und zweite Vernehmlassung Rz. 1), kann dem im Original vorliegenden Zeitungsartikel kein Beweiswert beigemessen werden. 5.5 Der Beschwerdeführer berief sich beschwerdeweise darauf, dass das SEM aus dem Umstand, dass er bei seiner Verhaftung 20(...) einmal die Zeitangabe neun Uhr und ein anderes Mal elf Uhr genannt habe, keinen starken Widerspruch ableiten könne, zumal der Uhrzeit in Afrika keine grosse Bedeutung beigemessen werde. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer von sich aus genaue Zeitangaben zu der Verhaftung im Jahr 20(...) gemacht hat (SEM-Akte 1063687-20/19 F6; 1063687-33/25 F99). Daher hat er sich entsprechende Widersprüche auch anrechnen zu lassen. Ebenso wenig überzeugt der Erklärungsversuch des Beschwerdeführers, in Kamerun würden Verhaftungen kaum ohne Waffengewalt vonstattengehen. Wäre dies der Fall, dann hätte er den Vorfall mit

E-5094/2020 Seite 28 der Pistole entweder bereits von Anfang erwähnt oder gar nie genannt. Einmal mehr scheint ein Nachschub in seinen Ausführungen einzig den Zweck zu verfolgen, die geltend gemachte Verfolgungssituation der Geschichte anzupassen beziehungsweise glaubhafter zu machen. Diesbezüglich ist im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen des SEM zu verweisen (vgl. Verfügung des SEM vom 14. September 2020 Ziff. II 2 und 3 S. 8 ff.; erste Vernehmlassung Rz. 5). Die weiteren beschwerdeweisen Ausführungen, die Asylrelevanz seiner Vorbringen sei bereits dadurch gegeben, dass die Vorinstanz weder seine Aktivitäten für den SCNC zu Unizeiten noch die Verhaftung im Jahr 20(...) bezweifle, gehen fehl. Das von ihm angegebene Engagement für den SCNC (T-Shirt/Flugblätter aufbewahren, Essen/Getränke organisieren [SEM-Akte 1063687-33/25 F33 - F47]) ist klar als niederschwellig einzustufen (vgl. diesbezüglich auch Verfügung des SEM

E. 5.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden sind. In der angefochtenen Verfügung sowie den beiden Vernehmlassungen wird einlässlich dargelegt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft ausgefallen sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die als zutreffend zu erachtenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und den beiden Vernehmlassungen verwiesen werden. In der Beschwerdeschrift, der Replik (inklusive deren Ergänzungen) sowie der Triplik werden den überzeugenden Argumenten des SEM keine substanziellen Einwände entgegengehalten. Vielmehr wurden während des gesamten Verfahrens permanent neue Vorbringen oder vermeintliche Erklärungen zu plötzlich aufgefundenen/neu entstandenen Beweismitteln vorgebracht, welche dazu dienen sollten, die ursprünglich geltend gemachte Verfolgungssituation des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen beziehungsweise zu belegen. Das Bundesverwaltungsgericht geht mit der Vorinstanz darin einig, dass der Beschwerdeführer durch die bei den Akten liegenden Beweismittel einhergehend mit den diesbezüglichen Vorbringen/Erklärungen versucht, eine mit seinen früheren Aussagen kongruierende Verfolgungsgeschichte zu konstruieren. Das Bundesverwaltungsgericht erwägt diesbezüglich in Ergänzung zur Vorinstanz im Einzelnen das Folgende:

E. 5.2

Der Beschwerdeführer behauptete, dass es sich sowohl bei dem eingereichten Suchbefehl als auch beim Untersuchungsbericht um ein Original handle. Vorab ist festzuhalten, dass bereits die jeweiligen Briefköpfe (sofern sie denn gesamthaft abgebildet sind, was bei Originalen erwartet werden dürfte) Schreib- beziehungsweise Übersetzungsfehler aufweisen (vgl. Beweismittel 4 und 5). Bei Suchbefehlen und Untersuchungsberichten handelt es sich zudem um amtsinterne Dokumente, welche grundsätzlich gar nicht in die Hand der gesuchten Person gelangen sollten, weshalb bereits dies auf Fälschung hindeutet (vgl. Urteil des BVGer D-934/2020 vom 20. April 2022 E. 6.4.2). Darüber hinaus erscheint es - wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt - wenig plausibel, dass der Beschwerdeführer erst zwei Monate nach seiner Flucht aus dem Gefängnis in H._____, Region S._____, offiziell von den Behörden in Aa._____, Region R._____, gesucht worden sein soll. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, sowohl den Suchbefehl als auch den Untersuchungsbericht auf deren Echtheit hin mittels einer Botschaftsabklärung überprüfen zu lassen.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die eingereichten Spendenquittungen BM 9 und BM 11 aus denselben Gründen wie das SEM als vom Beschwerdeführer selbst hergestellt beziehungsweise verfälscht (vgl. Verfügung des SEM vom 14. September 2020 Ziff. II 1 S. 5 f., erste Vernehmlassung Rz. 3 und zweite Vernehmlassung Rz. 2). Besonders ins Gewicht fällt diesbezüglich, dass er in der Beschwerdeschrift beharrlich daran festhielt, es handle sich bei den BM 9 und BM 11 um dieselbe Spendenquittung beziehungsweise diese sei nicht manipuliert worden (Beschwerde S. 5). Anlässlich der Replik gestand er die Unterschiede auf den beiden Quittungen aber plötzlich ein, wobei er gleichzeitig jegliche Schuld von sich wies und seinen Freund für die Unterschiede beziehungsweise Manipulation verantwortlich machte (vgl. Replik Rz. 3; Triplik S. 1 f.). Diesbezüglich ist anzumerken, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen studierten (...) handelt (SEM-Akte 1063687-19/12 F7 - F12), weshalb davon auszugehen ist, dass er sich mit Textbearbeitungsprogrammen auskennen dürfte. Aufgrund seines technischen Verständnisses für die Materie durfte daher erwartet werden, dass ihm hätte auffallen müssen, dass die Spendenquittung in einem Bearbeitungsprogramm geöffnet und somit veränderbar war. Zu den übrigen Spendenquittungen ist in Ergänzung zu den Erwägungen des SEM festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sein Profil gemäss Beschwerdebeilage 4 grundsätzlich unter seinem eigenen (wenn auch leicht falsch geschriebenen [Bb._____] anstatt A._____] Namen erstellt hat und nicht - wie von ihm geltend gemacht - unter seinem sonstigen Spender- beziehungsweise Spitznamen «U._____». Wobei diesbezüglich nicht klar wird, ob es sich dabei nicht einfach um normale Verwaltungsgebühren («for citizenship registration») handelt. Da der Beschwerdeführer während des Verfahrens jedoch durchwegs behauptete, es sei äusserst gefährlich, solche Spendenquittungen zu besitzen (vgl. Beschwerde S. 5 f.; Replik Rz. 3), weshalb er jeweils seinen Spitznamen verwendet habe, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weshalb er bei den Beschwerdebeilagen 4 und 5 seinen eigenen Namen sowie seine E-Mail-Adresse, aus welcher sein Name ersichtlich ist, verwendet hat, zumal er zum Zeitpunkt des angegebenen Spendendatums bereits einmal aufgrund seiner Unterstützung der ambazonischen Sache in Haft gewesen sein will (vgl. Beschwerdebeilage 4; SEM-Akte 1063687-19/12 F54). Die Erklärung, falls er die Spendenquittungen tatsächlich hätte manipulieren wollen, hätte er

sich nicht noch die Mühe gemacht und einen Spitznamen erfunden, sondern die Quittungen einfach auf seinen Namen lautend hergestellt (vgl. Triplik S. 1), überzeugt - auch aufgrund seines technischen Hintergrundes - nicht.

E. 5.4

Betreffend Zeitungsartikel ist vorab festzuhalten, dass dieser gemäss den sich im Artikel befindenden Informationen nur deshalb entstanden ist, weil der Verfasser des Artikels sich zufälligerweise genau zum Zeitpunkt der Freilassung des Bruders des Beschwerdeführers vor derjenigen Polizeistation befunden habe, in welche der Bruder nach seiner Verhaftung gebracht worden sei, und der Bruder sogleich von ihm interviewt worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Referenzurteil E-5624/2017 vom 11. August 2020 fest, es sei Tatsache, dass in Kamerun Zeitungsartikel auf Anfrage leicht gegen Bezahlung veröffentlicht werden können (vgl. a.a.O. E. 3.4.3 m.w.H.). Aufgrund dessen sowie dem Umstand, dass der Beschwerdeführer vorliegend bereits mehrere gefälschte beziehungsweise verfälschte Beweismittel eingereicht hat und er sich in seinen diesbezüglichen Ausführungen einmal mehr selbst - und im Übrigen auch den Ausführungen des Zeitungsartikels - widerspricht (vgl. diesbezüglich die korrekten Ausführungen des SEM in der Verfügung vom 14. September 2020 Ziff. II 1 S. 6 und zweite Vernehmlassung Rz. 1), kann dem im Original vorliegenden Zeitungsartikel kein Beweiswert beigemessen werden.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer berief sich beschwerdeweise darauf, dass das SEM aus dem Umstand, dass er bei seiner Verhaftung 20(...) einmal die Zeitangabe neun Uhr und ein anderes Mal elf Uhr genannt habe, keinen starken Widerspruch ableiten könne, zumal der Uhrzeit in Afrika keine grosse Bedeutung beigemessen werde. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer von sich aus genaue Zeitangaben zu der Verhaftung im Jahr 20(...) gemacht hat (SEM-Akte 1063687-20/19 F6; 1063687-33/25 F99). Daher hat er sich entsprechende Widersprüche auch anrechnen zu lassen. Ebenso wenig überzeugt der Erklärungsversuch des Beschwerdeführers, in Kamerun würden Verhaftungen kaum ohne Waffengewalt vonstattengehen. Wäre dies der Fall, dann hätte er den Vorfall mit der Pistole entweder bereits von Anfang erwähnt oder gar nie genannt. Einmal mehr scheint ein Nachschub in seinen Ausführungen einzig den Zweck zu verfolgen, die geltend gemachte Verfolgungssituation der Geschichte anzupassen beziehungsweise glaubhafter zu machen. Diesbezüglich ist im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen des SEM zu verweisen (vgl. Verfügung des SEM vom 14. September 2020 Ziff. II 2 und 3 S. 8 ff.; erste Vernehmlassung Rz. 5). Die weiteren beschwerdeweisen Ausführungen, die Asylrelevanz seiner Vorbringen sei bereits dadurch gegeben, dass die Vorinstanz weder seine Aktivitäten für den SCNC zu Unizeiten noch die Verhaftung im Jahr 20(...) bezweifle, gehen fehl. Das von ihm angegebene Engagement für den SCNC (T-Shirt/Flugblätter aufbewahren, Essen/Getränke organisieren [SEM-Akte 1063687-33/25 F33 - F47]) ist klar als niederschwellig einzustufen (vgl. diesbezüglich auch Verfügung des SEM 14. September 2020 Ziff. II 2 S. 7) und liegt mittlerweile gut (...) Jahrzehnte zurück (SEM-Akte 1063687-33/25 F45). Er gibt sodann selbst an, dass er sich nie exponiert habe, sondern nur im Hintergrund aktiv gewesen sei (SEM-Akte 1063687-33/25 F36 - F38, F43). Nach diesem Engagement war es ihm sodann mehrmals möglich, Kamerun problemlos zu verlassen und auch problemlos wieder einzureisen (SEM-Akte 1063687-19/12 F10 f., F18, F35). Eine vorübergehende Festnahme im Rahmen einer Massenverhaftung aufgrund der

Teilnahme an einer Demonstration ist nicht als konkret auf den Beschwerdeführer gerichtet zu erkennen und damit nicht asylrelevant. Im Übrigen sind auch die weiteren zu den Akten gereichten Beweismittel (mehrere Artikel zur Lage in Kamerun, Fotos von getöteten Menschen und der USB-Stick) nicht dazu geeignet, eine konkrete Verfolgung des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen, da die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen von allgemeiner Tragweite sind und den Beschwerdeführer nicht persönlich betreffen.

E. 5.6

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die auf Beschwerdeeben erstmals vorgebrachten Ausführungen zu seinem Freund V. _____ sowie dem von diesem eröffneten Facebook-Account als nachgeschoben. Der Beschwerdeführer scheint mit ständig neuen, nicht stringenten Vorbringen und wahllos eingereichten Beweismitteln seine ursprüngliche, geltend gemachte Verfolgungssituation glaubhaft machen zu wollen, und verkennt dabei, dass er damit genau das Gegenteil bewirkt. Die eingereichten WhatsApp-Nachrichten zeigen lediglich, dass er sich mit einer von ihm unter dem Namen «Cc. _____» beziehungsweise «Dd. _____» gespeicherten Person über Geld und sonstige Belanglosigkeiten ausgetauscht hat. Sie sind jedenfalls nicht geeignet, seine behauptete Verfolgungssituation zu belegen. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich, zumal das Gericht die Ansichten der Vorinstanz betreffend V. _____ sowie den Facebook-Account teilt (vgl. zweite Vernehmlassung des SEM Rz. 3, 4 und 5).

E. 5.7

Ebenso wenig vermag der Beschwerdeführer aus der angeblichen Flucht seiner Ehefrau/seiner Eltern aus Kamerun etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. Die diesbezüglich eingereichten Beweismittel (Corona-Zertifikat Flughafen P. _____; Mietvertrag vom 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2022 für eine Wohnung in P. _____; Krankenversicherungsausweis N. _____; WhatsApp-Screenshot) sind leicht fälschbar, liegen lediglich in Kopie vor und weisen damit nur einen geringen Beweiswert auf. Sodann widersprechen die eingereichten Beweismittel zum Aufenthalt seiner Ehefrau nachweislich seinen eigenen Ausführungen, wonach sich diese im Y. _____ aufhalte (Schreiben des Beschwerdeführers auf dem USB-Stick/Beilage 2 der zweiten Vernehmlassung des SEM). Die Ausführungen, wonach sein Vater aufgrund seiner Tätigkeit als Abgeordneter für die kamerunische Regierung habe fliehen müssen, überzeugen ebenfalls nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sein Vater für die Regierung hätte arbeiten sollen beziehungsweise diese überhaupt zugelassen hätte, dass er für sie arbeitet, wenn sein Sohn (der Beschwerdeführer) zur gleichen Zeit tatsächlich von der Regierung als Terrorist betrachtet worden wäre, der das Land spalten wolle, und die Regierung ihn deswegen auch noch verfolgt hätte. Diesbezüglich ist sodann zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer selbst ausführt, sein Vater habe aufgrund der eigenen Tätigkeit fliehen müssen und nicht, weil er (der Beschwerdeführer) verfolgt worden sei (Triplik vom 1. September 2022 S. 2). Insgesamt handelt es sich diesbezüglich lediglich um Parteibehauptungen. Weshalb seine Ehefrau und seine Eltern die Heimat tatsächlich verlassen haben, ist aufgrund der Ausführungen sowie der eingereichten Beweismittel nicht ersichtlich (vgl. erste Vernehmlassung des SEM S. 3; zweite Vernehmlassung des SEM Rz. 6 und 7).

E. 5.8

Das Bundesverwaltungsgericht kommt demnach in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Dementsprechend erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht. Das SEM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt. Es besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Sinne des Eventualbegehrens.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für

den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.5.1

In Kamerun besteht grundsätzlich keine Situation allgemeiner Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre, besteht nicht (vgl. Urteil des BVerfG D-5414/2019 vom 20. September 2021 E. 11.2 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 7.5.2

Die Vorinstanz hielt fest, der Beschwerdeführer habe in M._____ bereits an mehreren Wohnorten gelebt und besitze dort zudem ein eigenes Haus, welches zurzeit leer stehe. In M._____ würden verschiedene Unterkunftsmöglichkeiten bestehen und es sei ein familiäres Beziehungsnetz (Schwester, Familie des Schwagers) vorhanden. Auch seine Kinder würden immer noch in Kamerun leben. Damit sei es ihm möglich, bei Bedarf ausreichend Unterstützung zu erhalten. Er sei jung, bei guter Gesundheit, verfüge über einen Universitätsabschluss und habe bereits mehrere Jahre Arbeitserfahrung als (...) und (...) gesammelt. Die geltend gemachten Kniebeschwerden seien nicht so gravierend, dass sie einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten. Das Gericht teilt diese Ansicht. Der Beschwerdeführer ist ein Angehöriger der anglophonen Minderheit in Kamerun, der gemäss eigenen Angaben kaum französisch spreche (Beschwerdeschrift S. 16). Trotz seiner angeblich kaum vorhandenen Französischkenntnisse war es ihm möglich, seine gesamte Ausbildung zum (...) im frankophonen Teil Kameruns in M._____, Region Ee._____, zu absolvieren, dort zu leben und ein Haus zu erwerben (SEM-Akte 1063687-33/25 F25, F34; Beschwerdeschrift S. 16). Diesbezüglich ist weiter festzuhalten, dass der Beschwerdeführer während der Anhörungen jeweils vorbringen konnte, was in seiner Gegenwart auf Französisch gesprochen worden war (SEM-Akte 1063687-20/19 F6; 1063687-33/25 F85, F90, F94, F116). So rudimentär, wie von ihm behauptet, können seine Französischkenntnisse folglich nicht sein. Insofern vermag der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass er zur anglophonen Minderheit gehört nichts Entscheidendes zu

seinen Gunsten abzuleiten. Da der Wegweisungsvollzug vorliegend nicht in den anglophonen Teil Kameruns erfolgt und dieser für den Beschwerdeführer gemäss den nachfolgenden Erläuterungen zumutbar ist, erübrigen sich weitere Ausführungen zur dortigen Situation (vgl. auch Urteil BVGer D-2689/2018 vom 21. Dezember 2021 E. 7.3). Bei den beschwerdeweisen Ausführungen, sein Grundstück werde jeweils von der Polizei beziehungsweise der militärischen Eliteeinheit aufgesucht, weshalb die Mieter hätten ausziehen müssen, und sein Nachbar ein überzeugter Ambazonien-Gegner sei, handelt es sich um blosser Parteibehauptungen. Diesbezüglich fällt auf, dass er damit seinen Ausführungen anlässlich der Anhörung widerspricht, wonach das Haus leer stehe (SEM-Akte 1063687-33/25 F25 - F27). Der Beschwerdeführer verfügt sodann über ein familiäres Beziehungsnetz in M._____, womit ihm dort mehrere Wohnmöglichkeiten offenstehen, falls er nicht in seinem eigenen Haus wohnen möchte (SEM-Akte 1063687-33/25 F7 - F9; F23). Weiter leben seine Brüder, seine Tante sowie seine Kinder nach wie vor in Kamerun (SEM-Akte 1063687-19/12 F26 - F28; 1063687-33/25 F11 f., F111 f.). Zudem ist anzumerken, dass er vor seiner Flucht bereits an verschiedenen Orten in Kamerun gelebt und sich dort jeweils eine Existenz aufgebaut hatte (SEM-Akte 1063687-19/12 F49; 1063687-20/19 F6; 1063687-33/25 F56, F111). Es ist davon auszugehen, dass ihm dies wieder möglich sein wird. Er ist gut ausgebildet, verfügt über reichlich Arbeitserfahrung und hat bereits zwei Geschäfte selbstständig aufgebaut (SEM-Akte 1063687-19/12 F12 ff., F18; 1063687-20/19 F6). Auch die vorgebrachten Kniebeschwerden (SEM-Akte 1063687-33/25 F29 - F32; 1063687-27/2) vermögen nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu sprechen, da die von der Rechtsprechung für die Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte hohe Schwelle der gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgrund der Aktenlage nicht erfüllt ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 7, m.H. auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Nötigenfalls kann den Bedürfnissen des Beschwerdeführers durch finanzielle beziehungsweise medizinische Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 73 ff. der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]).

E. 7.5.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Kamerun sowohl allgemein als auch in individueller Hinsicht als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist

abzuweisen.

E. 9

hätten ersichtlich sein müssen. Erstaunlich sei sodann, dass die Online- Spendenquittung erst im März 20(...) ausgestellt worden sei, obwohl der 29. März 20(...) als Spendendatum aufgeführt sei. Im Übrigen seien die anonymen Online-Spenden an eine in N. _____ ansässige Nichtregierungsorganisation (NGO) für sich alleinstehend nicht geeignet, eine akute Bedrohungslage im Heimatland nachzuweisen. Betreffend die Verhaftung seines Bruders sowie den diesbezüglich zu den Akten gereichten Zeitungsbericht in Kopie (Beweismittel 14 [nachfolgend: BM 14]) hielt das SEM fest, angesichts des Umstands, dass der Zeitungsbericht ebenfalls in einer fälschungsanfälligen Kopie eingereicht worden sei und der Beschwerdeführer bereits mehrere gefälschte respektive verfälschte Beweismittel eingereicht habe, könne dem Zeitungsartikel kein Beweiswert zugerechnet werden. Hinzu komme, dass die zeitliche Abfolge etwas zu schnell und konstruiert erscheine und zwischen seinen eigenen Angaben anlässlich des Mails an seine Rechtsvertretung und dem Zeitungsartikel markante Widersprüche bestehen würden. Der Zeitungsartikel berichte davon, dass sein Bruder am (...). August 20(...) verhaftet und gleichentags gegen Kautions wieder freigelassen worden sei, wohingegen er in seiner Schilderung davon spreche, dass sein Bruder einen ganzen Tag in Polizeigewahrsam gewesen sei, die Nacht in Haft verbracht habe und nur durch Bestechung am Abend des (...). August 20(...) wieder freigegeben sei (Beweismittel 16 [BM 16]). Seine Ausführungen zu den Widersprüchen anlässlich der Stellungnahme vom 4. September 2020, wonach ihm ein Freund von der Verhaftung seines Bruders berichtet und er selbst seinen Bruder erst am Abend des (...). August 20(...) telefonisch erreicht habe, weshalb er davon ausgegangen sei, dass sein Bruder gleichentags verhaftet und wieder entlassen worden sei, würden nicht überzeugen. Dies werde als reine Schutzbehauptung gewertet, welche die kontinuierliche Anpassung des Sachverhalts bewirken solle. Der Zeitungsartikel dürfte demnach ebenfalls gefälscht oder gekauft respektive platziert worden sein. Die Erklärung seines kamerunischen Anwaltes (Beweismittel 3 [nachfolgend: BM 3]) sowie das Mail seiner Schwester betreffend die Festnahme seiner Mutter durch die Polizei (Beweismittel 8 [nachfolgend: BM 8]) seien als Gefälligkeitschreiben zu erachten. Aufgrund der als nicht authentisch erachteten Beweismittel, welche infolge inhaltlicher Diskrepanz sowie unglaubhafter Beschaffungsmodalitäten augenscheinlich als Fälschungen erkennbar seien, werde dem Anliegen nach einer Botschaftsabklärung nicht entsprochen.

E-5094/2020 Seite 16

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Da indes mit Zwischenverfügung vom 7. Juli 2022 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheißen wurde und weiterhin von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Mit gleicher Zwischenverfügung wurde dem Beschwerdeführer die amtliche Rechtsverteidigung gewährt und mit Zwischenverfügung vom 3. August 2022 wurde die

rubrizierte Rechtsvertreterin Monika Böckle per 12. Juli 2022 als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. In der Kostennote vom 3. Dezember 2020 wurde ein Aufwand von 23.25 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.00 und ein Auslagenersatz in der Höhe von Fr. 89.00 (total Fr. 4'739.00) geltend gemacht. Das Gericht erachtet den darin geltend gemachten zeitlichen Aufwand insgesamt nicht als vollumfänglich angemessen. 17 Stunden für das Verfassen von insgesamt 19 Seiten Eingaben für das Bundesverwaltungsgericht (Beschwerde und Replik) entspricht nicht einem praxisüblichen Aufwand, zumal daneben zusätzliche 6,25 Stunden für die Besprechung und das Aktenstudium in Rechnung gestellt wurden. Eine Kürzung des totalen zeitlichen Aufwands um die Hälfte erscheint adäquat. Indessen wurden am 12. Februar 2021, am 29. Juli 2021, am 12. Juli 2022, am 28. Juli 2022 und am 1. September 2022 weitere Eingaben zu den Akten gereicht, welche in der Kostennote noch nicht berücksichtigt werden konnten. Auf die Nachforderung einer aktualisierten Kostennote kann jedoch verzichtet werden, da sich der diesbezügliche Aufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Das Gericht geht bei nicht-anwaltlicher Vertretung von einem Stundenansatz von Fr. 150.00 aus (vgl. Zwischenverfügung vom 7. Juli 2022). In Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8–11 VGKE) ist das Honorar auf Fr. 2'470.– (inkl. Auslagen) festzusetzen. Die ehemalige Rechtsvertreterin, welche die Beschwerde sowie die Replik verfasst hat, war ebenso für die Ff. _____, tätig, wie es die neue Rechtsvertreterin aktuell ist. Beim Gesuch um Mandatswechsel hat sich die ehemalige Rechtsvertreterin nicht zum Honoraranspruch geäußert. Es ist davon auszugehen, dass ihr Anspruch bei der Ff. _____ verblieben ist, weshalb dieser Betrag lic. iur. Monika Böckle als amtliches Honorar zu Lasten des Gerichts auszurichten ist.

E-5094/2020 Seite 35

E. 14

September 2020 Ziff. II 2 S. 7) und liegt mittlerweile gut (...) Jahrzehnte zurück (SEM-Akte 1063687-33/25 F45). Er gibt sodann selbst an, dass er sich nie exponiert habe, sondern nur im Hintergrund aktiv gewesen sei (SEM-Akte 1063687-33/25 F36 - F38, F43). Nach diesem Engagement war es ihm sodann mehrmals möglich, Kamerun problemlos zu verlassen und auch problemlos wieder einzureisen (SEM-Akte 1063687-19/12 F10 f., F18, F35). Eine vorübergehende Festnahme im Rahmen einer Massenhaftung aufgrund der Teilnahme an einer Demonstration ist nicht als konkret auf den Beschwerdeführer gerichtet zu erkennen und damit nicht asyl-relevant. Im Übrigen sind auch die weiteren zu den Akten gereichten Beweismittel (mehrere Artikel zur Lage in Kamerun, Fotos von getöteten Menschen und der USB-Stick) nicht dazu geeignet, eine konkrete Verfolgung des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen, da die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen von allgemeiner Tragweite sind und den Beschwerdeführer nicht persönlich betreffen. 5.6 Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die auf Beschwerdeebene erstmals vorgebrachten Ausführungen zu seinem Freund V. _____ sowie dem von diesem eröffneten Facebook-Account als nachgeschoben. Der Beschwerdeführer scheint mit ständig neuen, nicht stringenten Vorbringen und wahllos eingereichten Beweismitteln seine ursprüngliche, geltend gemachte Verfolgungssituation glaubhaft machen zu wollen, und verkennt dabei, dass er damit genau das Gegenteil bewirkt. Die eingereichten WhatsApp-Nachrichten zeigen lediglich, dass er sich mit einer von ihm unter dem Namen «Cc. _____» beziehungsweise «Dd. _____» gespeicherten Person über Geld und sonstige Belanglosigkeiten ausgetauscht hat. Sie sind jedenfalls nicht geeignet, seine

behauptete Verfolgungssitua-

E-5094/2020 Seite 29 tion zu belegen. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich, zumal das Ge- richt die Ansichten der Vorinstanz betreffend V. _____ sowie den Face- book-Account teilt (vgl. zweite Vernehmlassung des SEM Rz. 3, 4 und 5). 5.7 Ebenso wenig vermag der Beschwerdeführer aus der angeblichen Flucht seiner Ehefrau/seiner Eltern aus Kamerun etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. Die diesbezüglich eingereichten Beweismittel (Corona-Zertifi- kat Flughafen P. _____; Mietvertrag vom 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2022 für eine Wohnung in P. _____; Krankenversicherungsausweis N. _____; WhatsApp-Screenshot) sind leicht fälschbar, liegen lediglich in Kopie vor und weisen damit nur einen geringen Beweiswert auf. Sodann widerspre- chen die eingereichten Beweismittel zum Aufenthalt seiner Ehefrau nach- weislich seinen eigenen Ausführungen, wonach sich diese im Y. _____ auf- halte (Schreiben des Beschwerdeführers auf dem USB-Stick/Beilage 2 der zweiten Vernehmlassung des SEM). Die Ausführungen, wonach sein Vater aufgrund seiner Tätigkeit als Abgeordneter für die kamerunische Regie- rung fliehen müssen, überzeugen ebenfalls nicht. Es ist nicht nach- vollziehbar, weshalb sein Vater für die Regierung hätte arbeiten sollen be- ziehungsweise diese überhaupt zugelassen hätte, dass er für sie arbeitet, wenn sein Sohn (der Beschwerdeführer) zur gleichen Zeit tatsächlich von der Regierung als Terrorist betrachtet worden wäre, der das Land spalten wolle, und die Regierung ihn deswegen auch noch verfolgt hätte. Diesbe- züglich ist sodann zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer selbst aus- führt, sein Vater habe aufgrund der eigenen Tätigkeit fliehen müssen und nicht, weil er (der Beschwerdeführer) verfolgt worden sei (Triplik vom 1. September 2022 S. 2). Insgesamt handelt es sich diesbezüglich lediglich um Parteibehauptungen. Weshalb seine Ehefrau und seine Eltern die Hei- mat tatsächlich verlassen haben, ist aufgrund der Ausführungen sowie der eingereichten Beweismittel nicht ersichtlich (vgl. erste Vernehmlassung des SEM S. 3; zweite Vernehmlassung des SEM Rz. 6 und 7). 5.8 Das Bundesverwaltungsgericht kommt demnach in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdefüh- rers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Dementsprechend erfüllt der Beschwerdeführer die Flücht- lingseigenschaft nicht. Das SEM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt. Es besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Sinne des Eventualbegehrens.

E-5094/2020 Seite 30 6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 6.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen

der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-5094/2020 Seite 31 7.3 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.5 7.5.1 In Kamerun besteht grundsätzlich keine Situation allgemeiner Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre, besteht nicht (vgl. Urteil des BVGer D-5414/2019 vom 20. September 2021 E. 11.2 [zur Publikation vorgesehen]).

E-5094/2020 Seite 32 7.5.2 Die Vorinstanz hielt fest, der Beschwerdeführer habe in M. _____ bereits an mehreren Wohnorten gelebt und besitze dort zudem ein eigenes Haus, welches zurzeit leer stehe. In M. _____ würden verschiedene Unterkunftsmöglichkeiten bestehen und es sei ein familiäres Beziehungsnetz (Schwester, Familie des Schwagers) vorhanden. Auch seine Kinder würden immer noch in Kamerun leben. Damit sei es ihm möglich, bei Bedarf ausreichend Unterstützung zu erhalten. Er sei

jung, bei guter Gesundheit, verfüge über einen Universitätsabschluss und habe bereits mehrere Jahre Arbeitserfahrung als (...) und (...) gesammelt. Die geltend gemachten Kniebeschwerden seien nicht so gravierend, dass sie einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen könnten. Das Gericht teilt diese Ansicht. Der Beschwerdeführer ist ein Angehöriger der anglophonen Minderheit in Kamerun, der gemäss eigenen Angaben kaum französisch spreche (Beschwerdeschrift S. 16). Trotz seiner angeblich kaum vorhandenen Französischkenntnisse war es ihm möglich, seine gesamte Ausbildung zum (...) im frankophonen Teil Kameruns in M._____, Region Ee._____, zu absolvieren, dort zu leben und ein Haus zu erwerben (SEM-Akte 1063687-33/25 F25, F34; Beschwerdeschrift S. 16). Diesbezüglich ist weiter festzuhalten, dass der Beschwerdeführer während der Anhörungen jeweils vorbringen konnte, was in seiner Gegenwart auf Französisch gesprochen worden war (SEM-Akte 1063687-20/19 F6; 1063687-33/25 F85, F90, F94, F116). So rudimentär, wie von ihm behauptet, können seine Französischkenntnisse folglich nicht sein. Insofern vermag der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass er zur anglophonen Minderheit gehört nichts Entscheidendes zu seinen Gunsten abzuleiten. Da der Wegweisungsvollzug vorliegend nicht in den anglophonen Teil Kameruns erfolgt und dieser für den Beschwerdeführer gemäss den nachfolgenden Erläuterungen zumutbar ist, erübrigen sich weitere Ausführungen zur dortigen Situation (vgl. auch Urteil BVGer D-2689/2018 vom 21. Dezember 2021 E. 7.3). Bei den beschwerdeweisen Ausführungen, sein Grundstück werde jeweils von der Polizei beziehungsweise der militärischen Eliteeinheit aufgesucht, weshalb die Mieter hätten ausziehen müssen, und sein Nachbar ein überzeugter Ambazonien-Gegner sei, handelt es sich um blosser Parteibehauptungen. Diesbezüglich fällt auf, dass er damit seinen Ausführungen anlässlich der Anhörung widerspricht, wonach das Haus leer stehe (SEM-Akte 1063687-33/25 F25 - F27). Der Beschwerdeführer verfügt sodann über ein familiäres Beziehungsnetz in M._____, womit ihm dort mehrere Wohnmöglichkeiten offenstehen, falls er nicht in seinem eigenen Haus wohnen möchte (SEM-Akte 1063687-33/25 F7 - F9; F23). Weiter leben seine Brüder, seine Tante E-5094/2020 Seite 33 sowie seine Kinder nach wie vor in Kamerun (SEM-Akte 1063687-19/12 F26 - F28; 1063687-33/25 F11 f., F111 f.). Zudem ist anzumerken, dass er vor seiner Flucht bereits an verschiedenen Orten in Kamerun gelebt und sich dort jeweils eine Existenz aufgebaut hatte (SEM-Akte 1063687-19/12 F49; 1063687-20/19 F6; 1063687-33/25 F56, F111). Es ist davon auszugehen, dass ihm dies wieder möglich sein wird. Er ist gut ausgebildet, verfügt über reichlich Arbeitserfahrung und hat bereits zwei Geschäfts selbstständig aufgebaut (SEM-Akte 1063687-19/12 F12 ff., F18; 1063687-20/19 F6). Auch die vorgebrachten Kniebeschwerden (SEM-Akte 1063687-33/25 F29 - F32; 1063687-27/2) vermögen nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu sprechen, da die von der Rechtsprechung für die Unzumutbarkeit des Vollzugs geforderte hohe Schwelle der gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgrund der Aktenlage nicht erfüllt ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 7, m.H. auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Nötigenfalls kann den Bedürfnissen des Beschwerdeführers durch finanzielle beziehungsweise medizinische Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 73 ff. der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). 7.5.3 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Kamerun sowohl allgemein als auch in individueller Hinsicht als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG. 7.6 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4

AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 7.7 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-5094/2020 Seite 34 9.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.